



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2012

P120572

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Alimentenhilfe); Änderung der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

- ://: 1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegte Entwurf zur Änderung der Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV). Diese wird am 1. Januar 2013 wirksam.

#### **Begründung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Alimentenbevorschussungsverordnung (ABVV) wird die am 27. Juni 2012 vom Grossen Rat beschlossene Änderung von § 47 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 (EG ZGB; SG 211.100) umgesetzt. Die Gesetzesrevision und die nun beschlossenen Verordnungsänderungen werden per 1. Januar 2013 in Kraft treten. Den Auslöser für die Teilrevision des EG ZGB bildet der Anzug Rita Schiavi Schäppi und Konsorten betreffend Einführung einer ergänzenden Kinderzulage aus dem Jahr 1994. Statt der Einführung einer neuen Sozialleistung, wie z.B. kantonale Ergänzungsleistungen für Familien, wollen der Grosse Rat und der Regierungsrat die Familien im Rahmen des bestehenden Modells der kantonalen Sozialleistungen besser unterstützen. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen enthalten zum einen die Umsetzung der mit der Teilrevision des EG ZGB beschlossenen Erweiterung der Alimentenhilfe. Die Gesetzesrevision sieht die Ausdehnung der Bevorschussung und der Inkassohilfe auf Kinderalimente von Mündigen in Erstausbildung mit entsprechendem Unterhaltstitel bis zum 25. zurückgelegten Altersjahr vor. Zudem wird der Kanton nach der Verordnungsänderung neu die im In- und Ausland anfallenden Kosten und Auslagen aus der Inkassohilfe für den Unterhaltsanspruch unmündiger und mündiger Kinder unabhängig von einer Bevorschussung übernehmen. Neu trägt der Kanton auch die

Kosten und Auslagen aus der im In- und Ausland geführten Inkassohilfe für den Unterhaltsanspruch geschiedener bzw. getrennt lebender Ehegattinnen und Ehegatten, sofern die gesuchstellende Person Sozialleistungen wie Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe bezieht.

